

# Satzung





# Satzung der Evangelischen Stiftung Neinstedt

## Präambel

„Das Knaben-Rettungs-und Brüderhaus auf dem Lindenhofe in Neinstedt am Harz ist am 15. Oktober 1850 von Philipp und Marie Nathusius in Neinstedt begründet worden. Es sollte nach dem Willen der Stifter durch diese Gründung nicht bloß die Zahl der in Deutschland vorhandenen Knaben-Rettungshäuser um eins vermehrt werden, vielmehr sollte in erster Linie dabei eine Ausbildungsstätte für junge Leute gewonnen werden, welche zu allerlei Dienst in der Inneren Mission und an christlichen Liebeswerken vorbereitet würden.“ (Aus der Vorbemerkung des Statuts des „Knaben-Rettungs-und Brüderhauses“ vom 21.6.1906)

„Das ‚Neinstedter Elisabethstift‘ ist am 3. Januar 1861 von Fräulein Johanne Nathusius aus Althaldensleben gegründet worden. Im Laufe der Jahre hat das Stift folgende Zweiganstalten erhalten: Anstalt Kreuzhilfe in Detzel bei Neuahaldensleben (1864) für weibliche Pfleglinge, Anstalt Kreuzhilfe in Thale (1877) ebenfalls für weibliche Pfleglinge, Anstalt Gnadental bei Thale (1884) für männliche Pfleglinge.“ (Aus der Vorbemerkung des Statuts für das Neinstedter Elisabethstift und dessen Zweiganstalten vom 7.6.1904). Die Einrichtung „Anstalt Kreuzhilfe in Detzel bei Neuahaldensleben“ ist im Jahre 2011 aufgelöst worden.

Beide Stiftungen sind auf Grund ihrer in räumlicher Nähe aufeinander bezogenen Arbeit eng verbunden und haben seit Jahrzehnten unter dem Namen „Neinstedter Anstalten“ gewirkt.

Nach 32 Jahren der Gemeinsamkeit im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft wurden die Stiftungen im Jahre 1989 zu einer einheitlichen Stiftung zusammengelegt unter ausdrücklichem Bekenntnis zum Zweck der bisherigen Stiftungen und dem kirchlich-diakonischen Auftrag.

Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands im Jahre 1990 ist durch Neufassung der Satzung den sozialen, strukturellen und rechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen worden.

In Aufnahme und Fortentwicklung der Zwecke der zusammengeführten Stiftungen bekennt sich die Stiftung unter der Bezeichnung und dem Namen „Evangelische Stiftung Neinstedt“ zu ihren christlichen und sozialen Verpflichtungen, Menschen mit Behinderung in vielfältiger Weise zu fördern, zu betreuen, zu begleiten und ihnen eine Obhut zu bieten, sowie zu ihrem kirchlich-diakonischen Auftrag.

Die Stiftung steht nach ihren Möglichkeiten ein für die Gewährleistung von Rechten behinderter Menschen, um im Rahmen sich wandelnder Lebens-, Bildungs-, Arbeits- und Versorgungsbedingungen ihre gleichberechtigte, selbstbestimmte und wirksame Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft anspruchsgerecht zu ermöglichen, zu gestalten und zu fördern.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung „Knaben-Rettungs- und Brüderhaus auf dem Lindenhofe in Neinstedt am Harz“ – durch Allerhöchste Kabinettordre vom 9. Mai 1859 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet – und die Stiftung „Neinstedter Elisabethstift“ – durch Allerhöchste Kabinettordre vom 22. November 1867 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet – wurden im Jahre 1989 unter dem Namen „Neinstedter Anstalten“ zu einer einheitlichen Stiftung bürgerlichen Rechts zusammengelegt.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neinstedt / Ostharz.
- (3) Die Stiftung führt die Bezeichnung und den Namen „Evangelische Stiftung Neinstedt“.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung weiß sich in der Tradition christlicher Nächstenliebe. Die Stiftung hat in Aufnahme und Fortführung der Bestimmung der bisherigen Stiftungen insbesondere den

Zweck, Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern, sie zu betreuen und ihnen eine Heimat zu bieten. Sie bildet Diakone und andere Mitarbeiter aus, die insbesondere in kirchlich-diakonischer Arbeit tätig werden sollen.

- (2) Sie kann auch andere soziale Zwecke im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit verfolgen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann die Stiftung Gesellschaften und Zweckbetriebe gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe der Stiftung können – unbeschadet der Regelung in § 7 Abs.1 der Satzung – eine angemessene Vergütung sowie pauschalen Auslagenersatz erhalten. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Kuratorium.

### **§ 4**

#### **Der Dienst in Einrichtungen der Stiftung**

- (1) Die Mitarbeiter bemühen sich um glaubwürdige Gestaltung einer christlichen Gemeinschaft innerhalb der Mitarbeiterschaft und zwischen Mitarbeitern und Bewohnern. Sie achten aus christlicher Motivation die Würde der ihnen anvertrauten hilfsbedürftigen Menschen.
- (2) Die Diakonische Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Lindenhofes einschließlich der Ausbildungsstätte „Lindenhof“ ist Bestandteil der Stiftung. Sie nimmt

für die Stiftung besondere Verantwortung wahr, einschließlich der Ausbildung und Entsendung von Diakonen in den Dienst. Sie leitet sich selbst nach Maßgabe ihrer Ordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

## **§ 5**

### **Zuordnung**

Die Stiftung versteht sich als nichtkirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Die Organe der Stiftung sind
  1. das Kuratorium und
  2. der Vorstand
- (2) Mitglieder der Organe sollen einer Kirche angehören, die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ mitarbeitet. Die Mitglieder sollen vorzugsweise einer evangelischen Kirche angehören.

## **§ 7**

### **Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben bis elf Personen, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Mitglieder werden vom Kuratorium berufen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass fachkundige Personen in den für die Arbeit der Stiftung wichtigen Bereichen gewonnen werden. Keines der Mitglieder darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder einer Einrichtung, an der die Stiftung beteiligt ist, stehen; niemand soll Mitglied sein, bei dessen Ehegatten dies der Fall ist.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wählt das Kuratorium nach Anhörung des

Vorstandes einen Nachfolger für die Dauer von 6 Jahren. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, sich mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Belange der Stiftung einzusetzen und das Wirken der Stiftung zu fördern. Sie sind verpflichtet über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Verletzt ein Mitglied des Kuratoriums seine Pflichten gegenüber der Stiftung, kann es mit einer Mehrheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder von seinem Amt abberufen werden.
- (6) Das Kuratorium wählt für einen Zeitraum von sechs Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Älteste der Diakonischen Gemeinschaft nehmen in der Regel an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium bestimmt die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung. Es führt die Aufsicht über die Stiftung. Es gibt Anregungen und Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Im einzelnen hat das Kuratorium folgende Aufgaben:
  1. Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes sowie Zustimmung zur Benennung deren Stellvertreter. Das Kuratorium ist Vorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.
  2. Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplanes. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
  3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.
  4. Beschlussfassung über
    - (1) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Arbeitszweige, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie Maßnahmen, die für

den Auftrag und den Zweck der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind oder sein können;

- (2) Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften;
- (3) Änderung der Satzung;
- (4) Auflösung der Stiftung;

und sofern nicht im Wirtschaftsplan beschlossen:

- (5) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die vom Kuratorium festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden;
- (6) Darlehensaufnahmen, soweit sie einen vom Kuratorium festgesetzten Gesamtrahmen überschreiten;
- (7) Übernahme von Bürgschaften, Wechseln, Pensionszusagen und anderen wichtigen Verpflichtungen;
- (8) größere Bau- und Investitionsmaßnahmen.

5. Zustimmung zur „Geschäftsordnung für den Vorstand der Evangelischen Stiftung Neinstedt“ (Geschäftsordnung-Vorstand – GOVorst).

6. Genehmigung der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft.

- (3) Das Kuratorium kann beschließen, dass bestimmte weitere Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Es kann dem Vorstand Aufträge zur Bearbeitung und zur Vorlage im Kuratorium erteilen.
- (4) Das Kuratorium kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, die Bücher einsehen und die Kassenführung prüfen oder Dritte damit beauftragen.

## **§ 9**

### **Arbeitsweise des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende leitet diese. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies fordern.
- (2) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) In dringenden Angelegenheiten wird das Kuratorium von seinem Vorsitzenden vertreten.
- (5) Das Kuratorium kann Ausschüsse einsetzen.
- (6) Näheres zu den §§ 6 bis 9 dieser Satzung regelt die „Ordnung für das Kuratorium der Evangelischen Stiftung Neinstedt (Kuratoriumsordnung – KurO)“.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist die Leitung der Stiftung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium befristet oder unbefristet berufen. Sie können aus wichtigem Grund vom Kuratorium mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abberufen werden.
- (3) Die Arbeit der Stiftung ist in Bereiche gegliedert.
- (4) Näheres regelt die „Geschäftsordnung für den Vorstand der Evangelischen Stiftung Neinstedt (Geschäftsordnung-Vorstand – GOVorst)“.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen. Den Vorstandsmitgliedern kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Näheres regelt die „Geschäftsordnung des Vorstandes der Evangelischen Stiftung Neinstedt“ (Geschäftsordnung Vorstand – GOVorst).
- (3) Der Vorstand ist zuständig für:



1. die Gesamtleitung der Stiftung,
2. Angelegenheiten, die bereichsübergreifend sind,
3. die gegenseitige Information über wesentliche Vorkommnisse in den Bereichen.

## **§ 12**

### **Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird auf seinen Vorschlag durch den Vorstand ein Stellvertreter benannt; die Vertretung bezieht sich auf die Vorstandssitzungen.
- (5) Der Vorstand gibt sich die „Geschäftsordnung für den Vorstand der Evangelischen Stiftung Neinstedt (Geschäftsordnung-Vorstand – GOVorst)“, die der Zustimmung durch das Kuratorium bedarf.

## **§ 13**

### **Stiftungsstammvermögen**

- (1) Das Stiftungsstammvermögen umfasst die in der Anlage 1 näher bezeichneten Grundstücke.
- (2) Das Stiftungsstammvermögen gemäß Absatz 1 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsstammvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsstammvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln der ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Vorstand als der dauernden

nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich erscheinen.

#### **§ 14**

##### **Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus Entgelten, aus ihren Leistungen, den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter.
- (2) Nicht alsbald benötigte Mittel können einer freien und festen Rücklage zugeführt werden, die Bestandteil des Stiftungsvermögens ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15**

##### **Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen kann das Kuratorium nur fassen, wenn
  - a) in der Einladung zur Sitzung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wurde,
  - b) mindestens 90% der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und
  - c) mindestens 80% der Kuratoriumsmitglieder zustimmen.

Die nach den vorgenannten Prozentvorgaben ermittelte Personenanzahl wird bis auf 2 Nachkommastellen ermittelt. Die korrekte Mitgliederanzahl wird dann durch Rundung ermittelt. Bei Nachkommastellen bis 0,49 soll ab- und ab 0,5 aufgerundet werden.

- (2) Diese Satzung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geändert werden, insbesondere wenn hierdurch die Stiftungszwecke und die Gestaltung der Stiftung nicht verändert werden oder wenn ihre Änderung wegen wesentlicher Veränderungen bestehender Verhältnisse angezeigt ist.

## § 16

### Auflösung der Stiftung

- (1) Den Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann das Kuratorium nur fassen, wenn
  - a) in der Einladung zur Sitzung auf die beabsichtigte Auflösung der Stiftung hingewiesen wurde,
  - b) mindestens 7 Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und
  - c) mindestens 6 Kuratoriumsmitglieder zustimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere Körperschaft mit der Maßgabe, es im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die den in dieser Satzung bestimmten Stiftungszwecken entsprechen oder möglichst nahe kommen.

## § 17

### Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Neinstedt, den 27.06.2019

Für das Kuratorium

  
.....

Rosemarie Kaatz

Vorsitzende

## Anlage 1 zur Satzung –Stiftungsstammvermögen

Das Stiftungsstammvermögen umfasst folgende Liegenschaften:

**1. Lindenstraße 1 und 2**

Grundbuch von Neinstedt, Grundbuchblatt 179, Flur 3, Flurstück 1491/257,  
Hoffläche, 996 qm

Grundbuch von Neinstedt, Grundbuchblatt 418, Flur 3, Flurstück 257/68,  
Gebäudefläche 3.620 qm (grundbuchmäßige Bezeichnung aktuell: Hauptstr.13 und  
Lindenstr. 1-3)

**2. Elisabethstift, Quedlinburger Straße 1**

Grundbuch von Neinstedt, Grundbuchblatt 179, Flur 3, Flurstück 795 und 797  
(vormals 257/6), Gebäudefläche 5116 qm und 2913 qm (grundbuchmäßige  
Bezeichnung aktuell: Alte Quedlinburger Straße 1)

**3. An der Eisenbahn**

Grundbuch von Neinstedt, Grundbuchblatt 179, Flur 3, Flurstück 246/1, Gartenland,  
6.020 qm (grundbuchmäßige Bezeichnung aktuell: Quedlinburger Straße 1)

**4. Detzel**

Grundbuch von Satuelle, Grundbuchblatt 226, Flur 9, Flurstück 9/1 , Schloss Detzel,  
Hof- und Gebäudefläche 2.370 qm , Waldfläche 63.450 qm

**5. Kapitalfonds für den Verkauf Pos. 4**

Gebundene liquide Mittel aus Verkauf Pos. 4

Schloss Detzel verkauft mit not. UR 882/2010 vom 20.05.2010

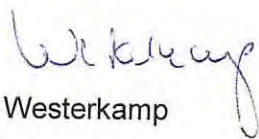
## G e n e h m i g u n g

Die vorstehende, vom Kuratorium der „Evangelische Stiftung Neinstedt“ im Umlaufverfahren vom 27.08.2020 bis 17.09.2020 beschlossene Neufassung der Stiftungssatzung (bestehend aus 11 Seiten), wird gemäß § 9 Abs. 3 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt genehmigt.

Halle (Saale), den 15. März 2021

Landesverwaltungsamt  
Referat Justitiariat, Stiftungen  
MD-11741-003

Im Auftrag

  
Westerkamp

